



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. April 1970 | Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 70	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 .....	223
15. 3. 70	Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen.....	224
15. 3. 70	Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis .....	226
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	230

## Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Berechnung planmäßiger Industriepreis- änderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970

vom 10. März 1970

Die Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBl. II S. 621) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

### § 1

#### Zu g 3 Abs. 3 der Anordnung:

Die Betriebe können die Auswirkungen der Vorstufenpreisänderungen bei neuen und grundlegend weiterentwickelten Erzeugnissen durch statistische Nebenrechnungen erfassen und bei der Ermittlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat unter folgenden Bedingungen eliminieren:

- Der Preis der neuen und grundlegend weiterentwickelten Erzeugnisse wird auf der Basis der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten zu neuen Materialpreisen kalkuliert.
- Es wurde kein höherer Gewinnzuschlag kalkuliert oder andere Methoden der Kalkulation gemäß 2. Richtlinie\* angewendet, um das Preisniveau der eigenen Erzeugnisse, unabhängig von den Vorlufenpreisänderungen, konstant zu halten.

### § 2

#### §9 der Anordnung wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für alle volkseigenen Betriebe, soweit sie noch nicht nach dem Prinzip der

\* 2. Richtlinie vom 1. März 1969 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBl. II Nr. 31 S. 218)

Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten. Diese Betriebe haben die Investitionsverbilligungen aus Preisänderungen gemäß § 10 Abs. 3 an den Staatshaushalt abzuführen.

### §3

Die Anlage 2 zur vorstehenden Anordnung erhält folgende Fassung:

**Erzeugnispositionen\***, für die gemäß § 5 Abs. 1 der Anordnung die Angabe der vergleichbaren alten Preise durch die Lieferbetriebe entfällt.

Nummer der Erzeugnisposition

0864	Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren, Knöpfe
0868	Verpackungen, Transport- und Lagerhilfsmittel aus Holz und Holzwerkstoffen
0884	Verpackungspapier
0893	Erzeugnisse der polygraphischen Industrie
0901	Tierhaare
0972	Sack- und Verpackungsgewebe
0990	Elastische und unelastische Bänder und Litzen, Posamenten und Flechterzeugnisse, Handstrickzwirne, Näh-, Stopf-, Stick- und Häkelgarne und Zwirne
1085	Erzeugnisse der Kultur- und Bürstenindustrie
—	Bautechnische Projektlingsleistungen**

\* Nomenklatur der Erzeugnispositionen zur Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971-1975 vom 30. September 1968 (Sonderdruck Nr. 597 des Gesetzblattes)

\*\* Anordnung Nr. Pr. 39 vom 18. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für bau technische Projektlingsleistungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 7)